

Legislaturplanung 2011-2015: Strategische Vorgaben des Bundesrates

Stellungnahme der Kantonsregierungen vom 30. September 2011:

Grundlage für die Aussprache auf Regierungsebene

1. Grundsätzliche Bemerkungen

a) Die Kantonsregierungen danken dem Bundesrat für die Gelegenheit, im Rahmen der Legislaturplanung 2011-2015 des Bundes erneut eine Aussprache auf Regierungsebene führen zu können. Die Kantonsregierungen sind willens, in partnerschaftlicher Zusammenarbeit mit dem Bund die Herausforderungen der kommenden Legislatur anzugehen. Viele Herausforderungen betreffen Verbundaufgaben, die Bund und Kantone gemeinsam angehen müssen. Aber auch dort, wo der Bund alleinige Entscheidungskompetenz beansprucht, hat er die Kantone angemessen einzubeziehen, wenn ihre Interessen betroffen sind. Der institutionalisierte Dialog zwischen Bund und Kantonen ist deshalb weiterzuführen und zu intensivieren. Die Kantone erwarten zudem, dass der Bund die bewährten grundlegenden NFA-Prinzipien der Subsidiarität und der fiskalischen Äquivalenz respektiert.

b) Die Auswirkungen der Bundespolitik auf die Kantone müssen berechenbar und langfristig planbar sein. Namentlich hat der Bund angesichts der angespannten finanziellen Situation in vielen Kantonen (u.a. aufgrund des Wegfalls eines Teils der Gewinnausschüttung der Nationalbank sowie der Mehrbelastung aus der Spitalfinanzierung) die finanziellen Auswirkungen einer Vorlage auf die Kantone bereits im Strategieprozess zu berücksichtigen und bei der Definition der Umsetzungsmassnahmen auf ein optimales Kosten-Nutzen-Verhältnis hinzuwirken. Um den Kantonen eine echte Mitwirkung in der Willensbildung auf Bundesebene zu ermöglichen, ist ihnen im Rahmen von Vernehmlassungen und Anhörungen genügend Zeit für ihre Entscheidungsprozesse einzuräumen. Zudem sind bei der Festlegung von Fristen für die Umsetzung von Bundesrecht durch die Kantone deren politische Prozesse und organisatorische Rahmenbedingungen zu berücksichtigen. Nur so kann die Handlungsfähigkeit des schweizerischen föderalistischen Systems sichergestellt und weiter optimiert werden.

c) Die vorliegende Stellungnahme der Kantonsregierungen beschränkt sich auf eine erste Einschätzung des gesetzgeberischen Handlungsbedarfs und der Stossrichtung der entsprechenden Massnahmen zu den Zielen des Bundesrates aus kantonaler Sicht. Aufgrund der kurzen Frist über die Sommerpause sowie der allgemein gehaltenen Zielen war es den Kantonsregierungen nicht möglich, eine vertiefte Prüfung vorzunehmen.

2. Bemerkungen zu den Leitlinien und Zielen

Leitlinie 1

Der Standort Schweiz ist attraktiv, wettbewerbsfähig und zeichnet sich aus durch einen gesunden Bundeshaushalt sowie effiziente staatliche Institutionen.

Ziel 1.1

Das Gleichgewicht des Bundeshaushalts bleibt gewahrt.

a) Eine nachhaltige Finanzpolitik aller drei staatlichen Ebenen ist für die Schweiz zentral. Die Kantone sind auf eine umsichtige und konjunkturgerechte Finanzpolitik des Bundes und einen stabilen Bundeshaushalt angewiesen. Dieses Ziel darf jedoch keinesfalls auf Kosten der Kantons Haushalte erreicht werden. Der Bund hat von neuen Lastenverschiebungen auf die Kantone abzusehen. Neue Bundesregelungen müssen die in der Bundesverfassung verankerten NFA-Grundsätze der Subsidiarität und der fiskalischen Äquivalenz respektieren. Der Bund hat die Finanzhoheit der Kantone zu respektieren und nicht in Bereiche einzugreifen, die der kantonalen Abgabehoheit unterliegen. Ergibt die Einführung neuer Bundesregelungen einen finanziellen Mehraufwand für die Kantone, muss dieser vom Bund abgegolten werden.

b) Falls der Bund zur Einhaltung der Schuldenbremse Kompensationsmassnahmen ergreifen muss, hat er diese NFA-konform in seinem eigenen Verantwortungsbereich zu finden. Ein nächstes Konsolidierungsprogramm mit direkten oder indirekten Auswirkungen auf die Kantone wird abgelehnt. Im Übrigen fordern die Kantone eine frühzeitige Mitwirkung in die Umsetzung der längerfristigen Massnahmen der Aufgabenüberprüfung (AÜP), namentlich bei der Festlegung der langfristigen Strategie und der entsprechenden Wachstumsraten in Aufgabenbereichen, welche die Kantone direkt betreffen. Sämtliche Massnahmen der AÜP sind den Kantonen im ordentlichen Vernehmlassungsverfahren mit einer Frist von mindestens drei Monaten zu unterbreiten.

c) Um das Ziel eines stabilen Bundeshaushalts zu erreichen, bedarf es seiner Priorisierung gegenüber anderen Zielen, aus denen sich Ansprüche an den Bundeshaushalt ableiten lassen. Die Kantonsregierungen erachten die Einhaltung der Schuldenbremse als unerlässlich. Gleichzeitig sollte der Bund einen kontinuierlichen Abbau seiner derzeitigen Schulden an die Hand nehmen. In den letzten Jahren hat sich immer wieder gezeigt, dass Sparmassnahmen des Bundes bei Verbundaufgaben die Kantone stark treffen. Es ist deshalb eine weitere Reduktion der Verbundaufgaben bzw. eine weitere Aufgabenentflechtung zu prüfen.

d) Gemäss der Verständigungslösung Bund – Kantone vom Oktober 2010 ist im Rahmen des zweiten NFA-Wirksamkeitsberichts zu prüfen, die ab 2016 aufgrund der jährlichen Reduktion des Härteausgleichs um 5% oder aufgrund einer allfälligen vorzeitigen Aufgabe des Härteausgleichs durch die eidgenössischen Räte frei werdenden Bundesbeiträge kantonalen Interessen entsprechend einzusetzen.

Ziel 1.2

Die schweizerische Wirtschaft ist durch bestmögliche Rahmenbedingungen gefestigt und wächst weiterhin.

a) Die Schweiz weist im internationalen Vergleich eine geringe Staats-, Fiskal- und Steuerquote sowie eine gemässigte Steuerbelastung auf. Dies ist u.a. dem schweizerischen Föderalismus und dessen Grundpfeiler, der kantonalen Steuerhoheit, zu verdanken. Der Steuerwettbewerb schafft günstige Rahmenbedingungen für die Wirtschaft. Weitere Einschränkungen

gen des Steuerwettbewerbs sind deshalb und in Beachtung des Ergebnisses der Volksabstimmung vom 28. November 2010 über die SP-Steuerinitiative zu vermeiden. Föderalismus und kantonale bzw. kommunale Steuerhoheit gehören zusammen.

b) Ein Wirtschaftsstandort in einer hoch entwickelten Volkswirtschaft muss einen optimalen Zugang zu Wissen, Märkten und Standorten anbieten können. Im internationalen Standortwettbewerb sind deshalb ein forschungs- und innovationsfreundliches Umfeld sowie die Verfügbarkeit hochqualifizierter Arbeitskräfte entscheidend. Neben einem wirkungsvollen Wissens- und Technologietransfer ist insbesondere dem Fachkräftemangel aktiv zu begegnen. Dazu ist die Nachwuchsförderung im Inland zu fördern und eine Erhöhung der Erwerbsquote gut ausgebildeter Frauen z.B. durch Massnahmen zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie anzustreben. Nur so zahlen sich diese Bildungsinvestitionen auch volkswirtschaftlich aus. Zudem ist die Zuwanderung von hochqualifizierten Arbeitskräften aus dem Ausland mit kreativen Modellen zu fördern. Da sich auch in der EU ein Fachkräftemangel abzeichnet, wird die Zuwanderung von qualifizierten Arbeitskräften aus Drittstaaten immer wichtiger. Diese ist im Ausländergesetz bedarfsgerechter zu gestalten.

c) Der Bund hat unter Einbezug der Kantone die in der letzten Legislatur eingeleitete Wachstumspolitik dezidiert voranzutreiben. Im Zentrum steht dabei eine effiziente und effektive Innovationspolitik. Die Schweiz sollte inskünftig vermehrt auf ein qualitatives anstatt ein rein quantitatives Wachstum setzen. Besonderes Augenmerk ist auf die Interessen der KMU zu richten, die das Rückgrat unserer Wirtschaft bilden. Neben der notwendigen administrativen Entlastung sind weitere Massnahmen zu prüfen, wie KMU-Betriebe noch besser unterstützt werden könnten. Bei allen gesetzgeberischen Vorhaben ist zu beachten, dass die KMU-Verträglichkeit gegeben ist und die Regelungsdichte nicht noch weiter erhöht wird.

d) Das Personenfreizügigkeitsabkommen der Schweiz mit der EU ist von entscheidender Wichtigkeit für die Schweizer Wirtschaft. Die KdK wehrt sich deshalb gegen Bestrebungen, welche die Zuwanderung aus EU-Staaten kontingentieren wollen und damit die bilateralen Abkommen gefährden.

e) Die Kantone erwarten, dass der Bund im zweiten NFA-Wirksamkeitsbericht die Auswirkungen der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen analysiert und alle Kriterien gemäss Verordnung über den Finanz- und Lastenausgleich (FiLaV) Anhang 17 vollständig untersucht. Dazu muss der Bund die statistischen Grundlagen bereits jetzt aufarbeiten, um die Wirkungen des neuen Finanzausgleichs auf die Kantone im Übergang analysieren zu können. Zu untersuchen sind namentlich die Auswirkungen auf den Steuerwettbewerb und die interkantonalen und internationalen Wanderungsbewegungen.

Ziel 1.3

Standortattraktivität und Stabilität des Finanzplatzes sind gewährleistet.

a) Die Kantonsregierungen gehen davon aus, dass die derzeit laufenden Verhandlungen mit Deutschland und Grossbritannien über Abkommen über die Zusammenarbeit in den Bereichen Steuern und Finanzmarktzugang die erhofften Resultate zeigen. Damit wäre ein wichtiger Schritt für die Standortattraktivität des Finanzplatzes getan. Darüber hinaus verschliessen sich die Kantonsregierungen unter Vorbehalt der oben unter Ziel 1.1 erwähnten Bedingungen einer Verbesserung der steuerlichen Rahmenbedingungen für den Finanzplatz Schweiz nicht. Notwendig ist jedoch eine Priorisierung bzw. Präzisierung des Ziels zugunsten der vorrangig anzustrebenden Stabilität des Finanzplatzes ohne Marktverzerrungen, auch wenn dies kurzfristig dessen Attraktivität mindern könnte.

b) Die Kantonsregierungen unterstützen die vom Bundesrat vorgelegte Änderung des Bankengesetzes (too big to fail), die konsequent umzusetzen ist. Entsprechende Regelungen

sind zudem zwingend auch auf internationaler Ebene anzustreben. Doch selbst wenn die Grossbankenregulierung erfolgreich durch die Eidgenössischen Räte verabschiedet wird, ist die Stabilität der Grossbanken noch nicht gewährleistet. Der Aufbau ihrer risikogewichteten Eigenmittelausstattung braucht Zeit und ihre ungewichtete Eigenmittelausstattung ist nach wie vor ungenügend. Weder die Nationalbank noch die Kantone sind in der Lage, im Falle von Schwierigkeiten die Grossbanken (erneut) wirksam zu stützen. In Abhängigkeit der wirtschaftspolitischen und regulatorischen internationalen Entwicklung ist aufmerksam zu verfolgen, ob weiterer gesetzgeberischer Handlungsbedarf auf Stufe Bund besteht.

Ziel 1.4

Die Agrarpolitik entwickelt sich in Richtung einer integralen Politik für die Land- und Ernährungswirtschaft weiter.

a) Die Kantonsregierungen können die Stossrichtung der Agrarpolitik 2014-2017, wie sie vom Bundesrat in die Vernehmlassung geschickt wurde, nachvollziehen. Die Ausrichtung der Landwirtschaft auf eine ökonomisch erfolgreiche, ökologisch optimale und sozial verantwortungsbewusste Nahrungsmittelproduktion entspricht den Bedürfnissen der Konsumierenden und den Erwartungen der Bevölkerung. Auch die Entwicklung hin zu einer integralen Politik für die Land- und Ernährungswirtschaft sowie die Ausrichtung auf den Markt wird unterstützt. Die Agrarpolitik muss von der Stellung einer reinen Sektoralpolitik wegkommen, um die anstehenden Probleme lösen zu können. Über den Landwirtschafts- und Ernährungsbereich hinaus sind auch Aspekte der Waldgesetzgebung und der Raumplanung einzubeziehen. Bei allen Weiterentwicklungen ist das verfassungsmässig vorgegebene Ziel der dezentralen Besiedlung zu beachten, und es ist den Besonderheiten der Landwirtschaft im Berggebiet angemessen Rechnung zu tragen.

b) Die Bundesmittel für die Biodiversitäts-, die Landschaftsqualitäts-, die Produktionssystem- und die Ressourceneffizienzbeiträge reichen nicht aus, um die im Umwelt- und Naturschutzbereich gesetzten Ziele zu erreichen. Zudem rückt die produzierende Landwirtschaft immer stärker in den Hintergrund. Angesichts des Siedlungsdrucks und der Klimaveränderung mit direktem Einfluss auf die Landwirtschaft ist die Thematisierung der Ernährungswirtschaft bereits ein erster wichtiger Schritt. Die Agrarpolitik 2014-2017 trägt dieser Zielsetzung jedoch noch zu wenig Rechnung. Der Bund sollte sich klar zu einer produzierenden, nachhaltigen Landwirtschaft und zur Sicherung eines gewissen Selbstversorgungsgrades bekennen.

c) Soll sich die Agrarpolitik tatsächlich in Richtung einer integralen Politik für die Land- und Ernährungswirtschaft entwickeln, müssen Lebensmittel grundsätzlich aus in der Schweiz produzierten Rohstoffen hergestellt werden. Landwirtschaftliche Produkte Schweizer Herkunft sind über eine entsprechende Änderung des Bundesgesetzes vom 28. August 1992 über den Schutz von Marken und Herkunftsangaben besser zu schützen. Im Rahmen von ergänzenden Regelungen muss sichergestellt werden, dass traditionelle regionale Produkte aus der Schweiz, die bereits eine Eintragung AOC oder IGP haben oder im „Kulinarischen Erbe der Schweiz“ aufgenommen sind, automatisch die Herkunftsangabe gemäss Markenschutzgesetz erfüllen.

Ziel 1.5

Die Handlungs- und Leistungsfähigkeit der schweizerischen Institutionen ist optimiert.

a) Die Kantonsregierungen begrüßen diese Zielsetzung. Der Bundesrat darf eine Optimierung der Handlungs- und Leistungsfähigkeit der schweizerischen Institutionen jedoch nicht als eine einseitige Kompetenzverlagerung von den Kantonen zum Bund interpretieren. Die verfassungsmässige Kompetenzausscheidung zwischen Bund und Kantonen ist vom Bund

konsequent zu respektieren. Das föderale System der Schweiz muss gewahrt und weiterentwickelt werden. Aus kantonaler Sicht sind folgende Massnahmen prioritär anzugehen:

Zusammenarbeit Bund – Kantone verstärken

b) Die Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen ist in allen Gesetzgebungsphasen sowohl auf politischer wie auf technischer Ebene weiter zu intensivieren. Der Bund hat die geltenden Informations- und Mitwirkungsrechte der Kantone konsequent einzuhalten und dabei ausreichende Konsultationsfristen von mindestens drei Monaten einzuräumen. Bund und Kantone verstehen sich gegenseitig als Partner. Die bewährten föderalen Strukturen der Schweiz sind als Chance zu nutzen.

NFA-Prinzipien einhalten

c) Die in der Bundesverfassung verankerten zentralen NFA-Prinzipien der Subsidiarität und der fiskalischen Äquivalenz sind konsequent umzusetzen. Im Bereich der Verbundaufgaben besteht heute nach wie vor eine zu hohe Regelungsdichte. Der Bund sollte sich konsequent auf das Setzen von strategischen Vorgaben beschränken. Dies gilt insbesondere für das neue Instrument der Programmvereinbarung, bei dem Bund und Kantone gemeinsam die strategischen Ziele festlegen, womit den Kantonen bei der operativen Umsetzung ein ausreichender Handlungsspielraum verbleibt.

Innerstaatliche Reformen realisieren

d) Die Kantonsregierungen haben konkrete Vorschläge für innerstaatliche Reformen zur Erhaltung der föderalistischen und demokratischen Staatsorganisation bei einer weiteren Vertiefung der Beziehungen der Schweiz zur EU erarbeitet. Dabei stehen die Stärkung des Mitwirkungsföderalismus (über eine Revision des Bundesgesetzes über die Mitwirkung der Kantone an der Aussenpolitik BGMK) sowie die Anpassung der betreffenden Organisationsstrukturen (Schaffung einer Plattform Bund – Kantone) im Vordergrund. Weiter hat die KdK Überlegungen zur Stärkung der Verfassungsgerichtsbarkeit in föderalen Streitigkeiten angestellt. Die Kantone erwarten vom Bund, dass er diesen innerstaatlichen Reformbedarf anerkennt und gemeinsam mit den Kantonen vorantreibt (vgl. auch Ziel 2.2).

Vorbereitung der Umsetzung von Bundesrecht durch die Kantone verbessern

e) Die KdK hat sich vertieft mit den Problemen der Umsetzung von Bundesrecht befasst. Dem Bundesrat wurde bereits dargelegt, wo aus Sicht der Kantone Handlungsbedarf besteht. Die Kantone sind jeweils frühzeitig, d.h. bereits bei der Planung und der Entwurfserarbeitung von Bundesgesetzen einzubeziehen. Bei Vernehmlassungen und Anhörungen sind Mindestfristen von drei Monaten einzuhalten. Umsetzungsfragen sind in der Vernehmlassung besser zu berücksichtigen, insbesondere die Kostenfolgen neuer Erlasse. Auch in der anschliessenden parlamentarischen Phase ist die Rückkoppelung zu den Kantonen zu verbessern. Schliesslich sind Regelfristen für die Umsetzung von Bundeserlassen festzulegen. Die Erarbeitung konkreter Lösungsvorschläge ist gemeinsam zügig voranzutreiben.

Schranken der Kompetenzen des Bundes in auswärtigen Angelegenheiten

f) Die Kantonsregierungen weisen nochmals darauf hin, dass die Schranken der Kompetenzen des Bundes in auswärtigen Angelegenheiten zu respektieren sind. Sie erwarten vom Bundesrat, dass er in diesem Zusammenhang auch gesetzgeberische Massnahmen prüft.

Ziel 1.6

Die Attraktivität des schweizerischen Steuersystems ist gestärkt.

a) Die Finanzautonomie der Kantone stellt einen Grundpfeiler des schweizerischen Föderalismus dar. Der interkantonale Steuerwettbewerb garantiert durch seine disziplinierende Wirkung eine gemässigte Steuerbelastung, die massgeblich zur Standortattraktivität der Schweiz beiträgt. Die Steuerhoheit der Kantone als wichtiger Treiber für die Wettbewerbsfä-

higkeit der Schweiz ist daher zu erhalten. Steuerpolitische Reformen auf Bundesebene dürfen die kantonalen Finanzen nicht gefährden und die kantonalen Finanz- und Steuerordnungen nicht durch die Finanz- und Steuerordnung des Bundes aushöhlen. Der von Volk und Ständen am 28. November 2010 erneut bekräftigte Steuerwettbewerb ist als wichtiges Instrument zur Sicherung einer attraktiven Steuer- und Staatsquote zu sichern.

b) Aus kantonomer Sicht gehören neben der Höhe der Steuerbelastung nach Massgabe der verfassungsrechtlichen Besteuerungsgrundsätze folgende Elemente zur Attraktivität des Steuersystems:

- Bei gemeinsamen Steuern (direkte Steuern) sind Eingriffe in das Steuersubstrat – wenn überhaupt – nur in enger Absprache mit den Kantonen vorzunehmen.
- Das Steuersystem ist vermehrt auf seinen ursprünglichen Zweck, die Finanzierung der Staatsaufgaben, zurückzuführen. Das Prinzip der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit muss auch weiterhin Vorrang geniessen. Dies gilt es auch bei der Diskussion um eine Ökologisierung des Steuersystems zu beachten.
- Bei Reformen im Bereich der direkten Bundessteuer, die von den Kantonen veranlagt und bezogen wird, ist die Vollzugstauglichkeit zu beachten. Dies liegt auch im Interesse der Vereinfachung des Steuersystems, die zwar seit Jahren propagiert, aber von Bundesrat und Parlament auf die lange Bank geschoben wird. Die Vollzugstauglichkeit ist bei verschiedenen aktuellen Vorschlägen nicht gegeben (z.B. Bausparabzüge).
- Auf eine materielle Steuerharmonisierung ist zur Erhaltung des Steuerwettbewerbs zu verzichten. Insbesondere dürfen die Grenzen von formeller und materieller Steuerharmonisierung nicht verwischt werden und unter dem Mantel der formellen Steuerharmonisierung schleichend eine materielle Steuerharmonisierung vorgenommen werden.
- Bei der Umsetzung der formellen Steuerharmonisierung ist den Kantonen genügend Handlungsspielraum zu belassen. Der heutige Detaillierungsgrad des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern bei Kantonen und Gemeinden (StHG) entspricht nicht mehr einem Rahmengesetz und ist grundsätzlich zu hinterfragen.
- Die Kantonsregierungen haben sich wiederholt positiv zu Lenkungsabgaben und zum Verursacherprinzip geäussert. Zu beachten ist jedoch, dass Lenkungsabgaben nur dann langfristig glaubwürdig sind, wenn sie vollumfänglich Bevölkerung und Wirtschaft zürückerstattet werden.

Das schweizerische Steuersystem kann demnach in verschiedenen Bereichen noch verbessert werden. Im Vordergrund stehen für die kommende Legislaturperiode die Unternehmenssteuerreform III, die Schaffung von Voraussetzungen zur Vereinfachung des Steuersystems zu sowie der Systemscheid für die Familienbesteuerung.

c) Die Verhandlungen mit der EU im Steuereossier sind weiterhin in enger Zusammenarbeit mit den Kantonen zu führen. Der Bund hat die kantonale Finanzautonomie sowie der Standortwettbewerb zwischen den Kantonen gegenüber der EU zu verteidigen. Es müssen Lösungen entwickelt werden, die sowohl mit dem schweizerischen System kompatibel sind, als auch international Akzeptanz finden, bevor die aktuellen kantonalen Steuerregimes angepasst werden.

Ziel 1.7

Die Schweiz nutzt die Chancen der Informations- und Kommunikationstechnologien.

a) Die Schweiz liegt bei der Nutzung der Informations- und Kommunikationstechnologien im Rückstand. Der Bund hat im Rahmen seiner Zuständigkeiten bessere Voraussetzungen für die breite und innovative Nutzung der ICT zu schaffen. Heute sind verschiedene Projekte der Kantone blockiert und drohen gar aufgegeben zu werden, da die entsprechende Bundesgesetzgebung eine Umsetzung verhindert (z.B. im Steuerbereich oder bei vote électronique). Hauptziel sollte deshalb der Abbau regulatorischer Schranken sein, die einer innovativen und dynamischen Nutzung der ICT entgegenstehen.

b) Im Interesse der Kontinuität und einer nachhaltigen Weiterentwicklung von E-Government können die Kantonsregierungen die vorgesehene Stossrichtung der revidierten Rahmenvereinbarung über die E-Government-Zusammenarbeit in der Schweiz grundsätzlich unterstützen. Bei der Umsetzung von E-Government-Initiativen ist den gesellschaftlichen und staatspolitischen Auswirkungen vermehrt Beachtung zu schenken. Auch sollten die priorisierten Vorhaben stärker vernetzt und koordiniert werden. Die stärkere Steuerung muss gemeinsam erfolgen und darf nicht in Kompetenz- und Organisationsbereiche der Kantone eingreifen.

Leitlinie 2

Die Schweiz ist regional und global gut positioniert und hat ihren Einfluss im internationalen Kontext gestärkt.

a) Den Zielen der Leitlinie 2 kann aus Sicht der Kantone grundsätzlich zugestimmt werden. Mit Ausnahme des Ziels 2.2. liegen die möglichen Massnahmen zur Erreichung der Ziele vorab in der Kompetenz des Bundes und berühren die Zuständigkeiten der Kantone generell kaum. Dennoch sind die Kantone von den entsprechenden Auswirkungen der Bundespolitik betroffen.

Ziel 2.1

Die Aussenwirtschaftsstrategie ist weiterentwickelt.

a) Die gezielte Erweiterung des Freihandelsnetzes ausserhalb von Europa ist neben der traditionellen schweizerischen Wirtschaftspolitik von hoher Bedeutung. Die Schweiz sollte deshalb mit den wirtschaftlich aufstrebenden Staaten und Schwellenländern Freihandelsabkommen abschliessen. Die Kantone sind von den Konsequenzen der Aussenwirtschaftspolitik des Bundes stark betroffen. Sie müssen daher bei der Formulierung und Implementierung der Aussenwirtschaftsstrategie einbezogen werden.

b) Weiter ist die Wahrnehmung der Schweiz als attraktiver und verlässlicher Wirtschaftsstandort im Ausland zu stärken. Die Standortpromotion ist eine Verbundaufgabe von Bund und Kantonen. Die Zusammenarbeit und die Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen erfolgt auf der Basis der Botschaft über die Standortförderung 2012-2015. Die Kompetenzaufteilung, die in der Bundesverfassung sowie in Art. 2 des Bundesgesetzes zur Förderung der Information über den Unternehmensstandort Schweiz vom 5. Oktober 2007 klar geregelt ist, ist zu respektieren.

c) Die Kantone betreiben ihre Standortförderung heute mehrheitlich im Rahmen von regionalen Organisationen. Sie werden die laufenden Konzentrationsbestrebungen in der Standortpromotion weiter vorantreiben, damit die vorhandenen Mittel effizient eingesetzt werden, Synergien genutzt sowie das Profil der jeweiligen Regionen und damit der ganzen Schweiz geschärft werden kann. Die Aktivitäten und Strukturen der einzelnen staatlichen Ebenen sind jedoch noch besser zu koordinieren, um Doppelspurigkeiten zu vermeiden und auch vertikal Synergien zu schaffen. Damit erhält die Schweiz eine erhöhte Schlagkraft im internationalen Standortmarketing.

Ziel 2.2

Das Verhältnis der Schweiz zur EU ist gestärkt.

a) Zur Umsetzung des Ziels ist zum Einen mit der EU eine Einigung über die institutionelle Ausgestaltung der zukünftigen bilateralen Beziehungen zu erzielen. Die Kantonsregierungen haben diesbezüglich ihre Vorstellungen in der europapolitischen Standortbestimmung vom 25. Juni 2010 dargelegt. Dabei haben sich die Kantonsregierungen insbesondere dafür aus-

gesprächen, dass die weitere Vertiefung der Beziehungen der Schweiz mit der EU mittels einer Rahmenvereinbarung sichergestellt werden soll. Die Kantone erwarten, dass der Bundesrat diese Haltung bei den laufenden Gesprächen mit der EU berücksichtigt; falls er der EU Vorschläge zu unterbreiten gedenkt, welche darüber hinaus gehen, erwarten die Kantone, vom Bund hierzu vorgängig konsultiert zu werden. Die Konsultationsergebnisse der Kantone sind wiederum angemessen zu berücksichtigen.

b) Zum anderen und vorausgesetzt, es kann eine institutionelle Einigung mit der EU erzielt werden, dürfte zur Erreichung des Ziels zudem eine Reihe von weiteren bilateralen Abkommen auszuhandeln sein. Die Kantone erwarten hier, vom Bund zu neuen Verhandlungsmandaten bzw. zur Anpassung bestehender Mandate konsultiert zu werden. Bei Verbundaufgaben (Energie, Steuern etc.) ist gegenüber der EU vorgängig eine gemeinsame Position zu entwickeln.

c) Im Steuerbereich sind die kantonalen fiskalpolitischen Rahmenbedingungen möglichst unangetastet zu lassen. Forderungen der EU bezüglich Steuerharmonisierung sind, sofern sie den formellen Bereich übersteigen, abzulehnen. Sind Eingriffe in die kantonale Steuerhoheit aus übergeordneten Interessen unvermeidlich, so haben sie die Bedingungen zu beachten, wie die Kantonsregierungen sie im Zusammenhang mit dem neuen Dialog mit der EU über Fragen der Unternehmensbesteuerung formulierten. Ausserdem muss der Bund bereit sein, zur Lösung allfälliger Anpassungsprobleme substantiell beizutragen.

d) Sollte die Stärkung der Beziehungen zur EU mittels eines koordinierten und gesamtheitlichen Ansatzes angestrebt werden, welcher sowohl materielle als auch institutionelle Fragen umfasst, erwarten die Kantone, zu den diesbezüglichen Details konsultiert und in die entsprechende Projektorganisation eingebunden zu werden. Ein diesbezüglicher Vorschlag für eine gemeinsame Projektorganisation Bund – Kantone ist dem Bundesrat bereits unterbreitet und von diesem grundsätzlich akzeptiert worden.

e) Schliesslich weisen die Kantonsregierungen erneut in aller Deutlichkeit darauf hin, dass eine Stärkung des Verhältnisses zur EU zwingend die Realisierung einer Reihe von innerstaatlichen Reformen voraussetzt. Der Autonomieverlust und die Zentralisierungstendenzen sind durch verstärkte Mitwirkungsrechte zu kompensieren. Die Kantonsregierungen haben ihre diesbezüglichen Vorstellungen am 24. Juni 2011 präzisiert und dem Bundesrat zur Kenntnis gebracht. Sie haben ihm konkrete Vorschläge zur Stärkung der Informations- und Mitwirkungsrechte sowie zur Verbesserung der Organisationsstrukturen der Mitwirkung und des Rechtsschutzes in föderalen Streitigkeiten unterbreitet. Die Kantone erwarten vom Bund, dass diese Reformvorschläge vom Bund gemeinsam mit den Kantonen angegangen werden. Den diesbezüglichen Arbeiten ist hohe Priorität einzuräumen.

f) Der Bund hat die Kantone bereits heute frühzeitig und umfassend in seine europapolitischen Vorhaben einzubeziehen. Die Mitwirkungsrechte der Kantone sind gemäss BGMK konsequent anzuwenden. Die Kantone fordern zudem vom Bundesrat, dass er die konsolidierten Entscheide der KdK besser berücksichtigt.

g) Die Kantone unterstützen im Übrigen die grenzüberschreitenden Beziehungen namentlich über eine Partizipation an den INTERREG-Programmen. Diese sollten jedoch auf eine separate rechtliche Grundlage gestellt werden, um deren Umsetzung optimal zu gewährleisten.

Ziel 2.3

Die Schweiz ist global gut vernetzt und ihre Position im internationalen Kontext ist gefestigt.

a) Die Schweiz sollte aktiv an der Liberalisierung der Weltwirtschaft im Rahmen der WTO mitarbeiten und ihren Beitrag zu einem erfolgreichen Abschluss der Doha-Runde leisten. Insbesondere sollte sich die Schweiz aktiv an der Revision des Abkommens über das öffentliche Beschaffungswesen (Government Procurement Agreement) beteiligen und darauf hinwirken, dass möglichst viele WTO-Staaten – insbesondere auch aus den wirtschaftlich aufstrebenden Schwellenländern – dem Abkommen beitreten.

b) Im Zusammenhang mit der Übernahme internationaler Regulierungen, Standards oder der Rechts- und Amtshilfe sind die Kantone vom Bund aktiv, regelmässig und systematisch zu konsultieren, sofern ihre Zuständigkeiten oder ihre wesentlichen Interessen betroffen sind.

Leitlinie 3

Die Sicherheit der Schweiz ist gewährleistet.

Ziel 3.1

Instrumente zur frühzeitigen Erkennung und Bekämpfung sicherheitspolitischer Gefahren und Risiken werden wirksam angewendet.

a) Im Jahr 2010 hat der Bund mit der Verabschiedung des Sicherheitspolitischen Berichts und des Armeeberichts wichtige Weichenstellungen in der Sicherheitspolitik vorgenommen. Nun sind die vorgesehenen Gesetzesanpassungen rasch an die Hand zu nehmen.

b) Für den Bereich der Botschaftsbewachung ist eine transparente und dauerhafte Lösung zwischen Bund und Kantonen anzustreben. Mögliche Massnahmen bestehen in der Aufstockung des polizeilichen Botschaftsschutzes mit finanzieller Abgeltung durch den Bund und im Aufbau von weiteren, zivilen Botschaftsschützerinnen und -schützern und damit einer Ablösung der Armee in der Botschaftsbewachung.

Ziel 3.2

Kriminalität, Terrorismus und Cyberangriffe werden wirkungsvoll bekämpft, und der Gewaltanwendung in der schweizerischen Gesellschaft wird vorgebeugt.

a) Die von diesem Ziel erfasste effiziente und effektive Strafverfolgung ist vermehrt darauf angewiesen, neue Informationsquellen bzw. breit zugängliche Quellen unter Nutzung der Methoden modernster Informationstechnologie zu erschliessen und auszuwerten. Allerdings bestehen im Bundesrecht bezüglich Zugänglichkeit von Informationen zum Zweck der Strafverfolgung erhebliche Lücken mit entsprechendem gesetzgeberischem Handlungsbedarf. Dies gilt für die neue eidgenössische Strafprozessordnung und für andere Bundeserlasse mit Geltungsbereich für polizeiliche Aufgaben, die namentlich zu wenig technologieneutral ausgestaltet sind.

b) Bezüglich der hängigen Gesetzgebungsvorhaben des Bundes zur Präzisierung und Ergänzung der Regelungen zur verdeckten Ermittlung und zur verdeckten Fahndung ist klar zwischen den Massnahmen des Strafprozessrechts (Gesetzgebungskompetenz des Bundes) und den Massnahmen des Polizeirechts (Gesetzgebungskompetenz der Kantone) zu unterscheiden. Es braucht auf beiden Staatsebenen gesetzliche Regelungen. Die Bemühungen des Bundes für eine Änderung der Artikel 285a, 288, 298a, 298b, 298c und 298d der Strafprozessordnung werden unterstützen. Weiter ist die Prävention für den ganzen Krimina-

litätsbereich wichtig und sollte nicht nur gegenüber der Gewaltanwendung, sondern insbesondere auch gegenüber Terrorismus, Cyberkriminalität und Korruption intensiviert werden.

c) Im Bereich der häuslichen Gewalt regen die Kantonsregierungen an, dass der Bund Möglichkeiten prüft, wie die massgeschneiderten Massnahmen gegen Gewaltausübende verfügt werden können. Art. 55a Strafgesetzbuch (StGB) könnte dahingehend überarbeitet werden, dass die Absolvierung einer entsprechenden Massnahme eine Bedingung für die Einstellung des Verfahrens darstellt. Die Strafverfolgungsbehörde ist zu ermächtigen, das Verfahren nach Art. 55a StGB von Amtes wegen aufzunehmen. Ausserdem sind die Voraussetzungen für die Anordnung der Untersuchungshaft zu prüfen, die mit der neuen Strafprozessordnung (StPO) massiv heraufgesetzt worden sind, insbesondere bei Wiederholungsgefahr.

d) Die Änderung des Strafgesetzbuches und des Militärstrafgesetzes (Änderung des Sanktionenrechts) ist fortzusetzen. Namentlich ist die Möglichkeit der Anordnung kurzer Freiheitsstrafen wieder einzuführen, um so die Sanktionsmöglichkeiten zu erweitern und dem jeweiligen Typus von Straftäter bzw. der jeweiligen Straffälligkeit anpassen zu können. Die abschreckende und präventive Wirkung würde dadurch verstärkt, insbesondere für Straftäter aus dem grenznahen Ausland. Die Grenzkantone würden davon direkt profitieren.

Ziel 3.3

Die Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Partnern ist intensiviert.

Sicherheitsverbund Schweiz

a) Auf nationaler Ebene sind die Kompetenzen im Bereich der Inneren Sicherheit zu klären. In Umsetzung des Sicherheitspolitischen Berichts vom 23. Juni 2010 haben Bund und Kantone im Winter 2010/11 die Gremien des Koordinations- und Konsultationsmechanismus des Sicherheitsverbundes Schweiz (KKM SVS) geschaffen und die Zielsetzungen für die kommenden Jahre definiert. Eine der Aufgaben des Sicherheitsverbundes Schweiz besteht in der Klärung der Rollen und Schnittstellen der einzelnen Akteure im Bereich der Inneren Sicherheit.

b) Unsicherheit und Konfliktpotenzial besteht bei den ständigen und nichtständigen subsidiären Sicherungseinsätzen der Armee zugunsten der zivilen Behörden sowie zwischen den Polizeibehörden der Kantone und dem Grenzwachtkorps. Hier erwarten die Kantonsregierungen, dass das Postulat 10.3045 Malama „Innere Sicherheit“ zum Anlass genommen wird, im Rahmen der Bundesgesetzgebung, aber in Übereinstimmung mit der verfassungsrechtlichen Kompetenzverteilung und unter engem Einbezug der Kantone eine Klärung der Rollen und Aufgaben der einzelnen Akteure herbeizuführen.

Internationale Zusammenarbeit

c) Vom Bund wird erwartet, dass er sowohl im bilateralen als auch im multilateralen Kontext die Zusammenarbeit namentlich mit den europäischen Partnern intensiviert. Im Bereich der Gesetzgebung ist aus kantonaler Optik vor allem an bilaterale Regelungen nach dem Muster des schweizerisch-deutschen Polizeizusammenarbeitsvertrags zu denken, im multilateralen Kontext an eine Weiterentwicklung des Schengener Abkommens, welche das EU-weite polizeiliche Kontroll- und Fahndungssystem weiter entwickelt.

Leitlinie 4

Der gesellschaftliche Zusammenhalt der Schweiz ist gefestigt und den demographischen Herausforderungen wird wirksam begegnet.

Ziel 4.1

Die Chancen der Migration werden genutzt und ihren Risiken wird begegnet.

Kontingente für hochspezialisierte Arbeitskräfte aus Drittstaaten

a) Die Kantonsregierungen regen an, dass das administrative Verfahren bezüglich kontingentierter Bewilligungen für hochqualifizierte Migrantinnen und Migranten aus Drittstaaten vereinfacht und beschleunigt wird. Die ihm zugewiesenen Kontingente sollte der einzelne Kanton künftig in Eigenregie und somit ohne Zustimmungsverfahren des Bundesamts für Migration (BFM) verwalten können, so dass entsprechende Gesuche bereits durch die kantonale Stelle abschliessend entschieden werden können. Um der Wirtschaft die Rekrutierung der dringend benötigten und auf dem europäischen Arbeitsmarkt fehlenden Fach- und Führungskräfte zu ermöglichen, sind die äusserst knappen Kontingente zu erhöhen oder zumindest nicht mehr länger mit Praktikantinnen und Praktikanten sowie Au-Pairs zu belasten. Die hierzu benötigten Änderungen der Rechtsgrundlagen sind umgehend einzuleiten.

Asylbereich

b) Die Asylverfahren in erster und zweiter Instanz sind wesentlich zu beschleunigen. Zudem sind die Unterbringungskapazitäten zu erhöhen. Die Straffung der Verfahren erfordert eine umfassende Revision des Asylgesetzes. Der Abschluss weiterer und insbesondere die Umsetzung bestehender Rückübernahmeabkommen mit Staaten, deren Angehörige sich illegal in der Schweiz aufhalten, ist voranzutreiben. Eine glaubwürdige Asylpolitik ist nur möglich, wenn negative Asylentscheide auch vollzogen werden können. Die heutige Rechtsprechung schränkt den Vollzug von Rückführungen nach dem Dubliner Übereinkommen je länger je mehr ein, wodurch mit sehr hohem Behördenaufwand wenig Wirkung erzielt wird.

Integrationspolitik

c) Das EJPD und die KdK haben sich in den letzten Monaten auf Grundsätze der zukünftigen Zusammenarbeit Bund – Kantone in der spezifischen Integrationsförderung geeinigt. Die Umsetzung dieser Verbundaufgabe hat gemäss dem gemeinsam erarbeiteten Grundlagenpapier im Hinblick auf den Abschluss von Programmvereinbarungen nach Art. 20a SuG NFA-konform zu erfolgen. Die Kantonsregierungen weisen jedoch darauf hin, dass ihr Einverständnis an die grundsätzliche Bedingung geknüpft ist, dass die vereinbarten Grundsätze nicht von der geplanten AuG-Revision übersteuert werden. In Bereichen kantonaler Zuständigkeit darf der Bund den Kantonen keine entsprechenden Vorschriften machen.

Ziel 4.2

Die gesellschaftliche Kohäsion und Sozialpartnerschaft werden gestärkt und gemeinsame Werte gefördert.

a) Die Bewältigung der Armut in der Schweiz ist eine Querschnittsaufgabe, die den Einbezug zahlreicher Politikbereiche wie die Wirtschafts-, Steuer-, Arbeitsmarkt-, Gesundheits-, Bildungs-, Wohn- oder Migrationspolitik erfordert. Eine enge Zusammenarbeit der betroffenen Akteure aus den verschiedenen Politikbereichen auf allen staatlichen Ebenen sowie der Einbezug der Zivilgesellschaft und der Sozialpartner sind deshalb unumgänglich.

b) Gleichzeitig ist die Eigenverantwortung der Betroffenen durch die Schaffung entsprechender Rahmenbedingungen zu stärken und zu fördern. Besonderes Augenmerk gilt es der Familienarmut, den Working Poor und der verdeckten Armut zu schenken.

c) Was den Arbeitsmarkt betrifft, reichen die bestehenden rechtlichen Grundlagen grundsätzlich aus. Zu prüfen ist jedoch, ob die Arbeitgeberseite bei der Eingliederung bzw. Wiedereingliederung von Personen in den Arbeitsmarkt (z.B. IV-Bezügerinnen und Bezüger, Migrantinnen und Migranten etc.) nicht noch stärker eingebunden werden könnte.

Ziel 4.3

Das Kostenwachstum im Gesundheitswesen wird eingedämmt, unter anderem durch die Stärkung der Prävention.

a) Bund und Kantone haben im Rahmen des Dialogs Nationale Gesundheitspolitik im April 2010 das Projekt „Nationale Gesundheitsstrategie“ (NGS) initiiert, mit dem folgende Ziele verfolgt werden: Optimierung der Steuerung des Gesundheitssystems, Verbesserung der Datengrundlagen sowie Verbesserung der Ausgangslage für die Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen bezüglich der Themen „Tarife“ sowie „einheitliche Finanzierung im stationären und ambulanten Bereich“. Das Ziel 4.3 ist mit diesen bereits eingeleiteten Arbeiten im Rahmen der NGS abzugleichen bzw. danach auszurichten.

b) Angesichts der demographischen Entwicklung ist längerfristig eine stabile Entwicklung von steuer- und prämienfinanzierten Anteilen anzustreben. Die Massnahmen sind so zu wählen, dass bei der Umsetzung der bestehenden und der noch zu erlassenden Gesetzgebung eine konsequente Anwendung von Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsvergleichen (Mindestwettbewerb) garantiert und die Eigenverantwortung der Patientinnen und Patienten gestärkt wird.

c) Die Prävention leistet einen wesentlichen Beitrag, Gesundheitskosten gar nicht erst entstehen zu lassen. Allerdings sollte sich der Bund nicht zu sehr auf die Prävention konzentrieren. Weil auf diesem Gebiet faktisch bereits ein umfassendes Angebot besteht, droht der Mehrwert seiner Anstrengungen zu verpuffen. Bezüglich der gesamtschweizerischen Präventionsbemühungen hat der Bund die Gegebenheiten in den Kantonen zu respektieren und ihnen keine neuen Kosten aufbürden. Die Kantone erwarten zudem vom Bund, dass er die vorhandenen Möglichkeiten zur Kosteneindämmung nutzt, was teilweise auch gesetzgeberische Massnahmen erfordert (z.B. Regulierung der Preise von Medikamenten und Materialien des medizinischen Bedarfs, Förderung zur Verschreibung von Generika, Schaffung einer klaren Rechtsgrundlage für Managed Care etc.).

Krankenversicherungsgesetz (KVG)

d) Das KVG wird dem Subsidiaritätsprinzip in Bezug auf die Grundversorgung nicht ausreichend gerecht. Grundsätzlich sind die Kantone für die Gesundheitsversorgung ihrer Bevölkerung verantwortlich. Das KVG enthält zu viele Elemente der gesundheitspolitischen Steuerung, die keinen direkten Bezug „Versicherung“ aufweisen und die Steuerung der Gesundheitsversorgung durch die Kantone behindern bzw. unmöglich machen. Schliesslich wird vom Bund erwartet, dass er seine Vollzugsaufgaben wahrnimmt und den KVG-Leistungskatalog überprüft.

Versorgungsplanung

e) Dagegen besteht im Bereich der Versorgungsplanung der Kantone ein unmittelbarer und dringlicher Handlungsbedarf im Hinblick auf Kostenwachstum bzw. -eindämmung: Der Bund hinkt bei der konsequenten Umsetzung der KVG-Revision vom 21. Dezember 2007 zur Spitalfinanzierung bei der Definition der für die Versorgungsplanung elementaren Begriffe „Wirtschaftlichkeit“ und „Qualität“ hinterher und sorgt zulasten der Kantone kurz vor dem Erlass der kantonalen Spitalisten 2012 für erhebliche Rechtsunsicherheit.

Ziel 4.4**Die Sozialwerke sind finanziell konsolidiert.**

a) Aufgrund der demografischen Entwicklung werden bei der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) ab 2020 wachsende Ausgabenüberschüsse erwartet, so dass Handlungsbedarf besteht. Aber auch die Invalidenversicherung und die Arbeitslosenversicherung weisen hohe Schuldenbestände auf. Die Kantone sind als Direktfinanzierer und als Arbeitgeber von Konsolidierungsmassnahmen bei den Sozialwerken unmittelbar betroffen.

b) Solide finanzierte Sozialwerke liegen im Interesse der Kantone. Allgemein besteht gegenüber dem Bund allerdings die Erwartung, dass die finanzielle Konsolidierung der Sozialwerke nicht zu einer Kostenverlagerung auf die Kantone führt. Kürzt der Bund Versicherungsleistungen, um die Ausgaben des Sozialwerks zu senken, so können den Kantonen höhere Folgekosten bei den Ergänzungsleistungen oder in der Sozialhilfe entstehen. Die Erhöhung der Lohnbeiträge führt zudem zu höheren Lohnkosten.

Existenzsicherung

c) Die KdK lädt den Bundesrat ein, die Kantone so eng wie möglich in seine Überlegungen zur Zukunft der Sozialversicherungen und der Sozialpolitik des Bundes einzubeziehen. Die Existenzsicherung muss vermehrt als Gesamtaufgabe gesehen werden. Der Bund darf seine Sozialwerke nicht auf Kosten der kantonalen Sozialleistungen sanieren. Die Gefahr, dass der Bund die Sozialversicherungen auf Kosten der Sozialhilfe entlastet, könnte mit der besseren Koordination und Zuteilung der Zuständigkeit gesenkt werden.

Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (AHV/IV)

d) Nach zweimaligem Scheitern der 11. AHV-Revision sollte nun zügig die in Aussicht gestellte 12. AHV-Revision an die Hand genommen werden. Positivere Hochrechnungen und Trendaussagen des Bundesamts für Sozialversicherungen (BSV) sollten nicht dazu verleiten, die dringliche Problematik auf die lange Bank zu schieben. Die hohen Defizite bzw. Schulden der IV haben die Probleme aufgezeigt, wenn die entsprechenden notwendigen Massnahmen und Veränderungen zu spät angegangen werden. Handlungsbedarf des Bundes besteht folglich in erster Priorität bei der Konsolidierung der AHV und der IV.

Ergänzungsleistungen (EL)

e) Handlungsbedarf besteht zudem bei der EL, die besser mit der zweiten Säule abzustimmen sind. Gelder, die ein Versicherter aus der 2. Säule bezieht und innerhalb einer bestimmten Zeit aufbraucht, sind in der EL vollumfänglich zu berücksichtigen. Auf diese Weise wird verhindert, dass die für den 3. Lebensabschnitt vorgesehene 2. Säule innert kurzer Zeit aufgebraucht wird und der Staat mittels EL für den Lebensunterhalt dieser Versicherten aufkommen muss. Flankierend ist sicherzustellen, dass die entsprechenden Lasten nicht einfach auf die Sozialhilfe verlagert werden (z.B. über Bezugsregelungen).

Berufliche Vorsorge (BVG)

f) Im BVG ist der Mindestumwandlungssatz der verlängerten Lebenserwartung der Versicherten und den heutigen Renditeerwartungen anzupassen. Zudem ist der gesetzlich vorgeschriebene Mindestzinssatz auf den Altersguthaben zu senken. Um das Ziel, die Einrichtungen der beruflichen Vorsorge zu konsolidieren, zu erreichen, ist auch zu prüfen, Rentnerinnen und Rentner zu Sanierungsmassnahmen heranzuziehen. Dies ist heute aufgrund von Art. 65d Abs. 3 lit. b BVG nur beschränkt möglich.

Leitlinie 5

Die Schweiz nutzt Energien und Ressourcen nachhaltig und effizienter und ist auf das zunehmende Mobilitätsbedürfnis vorbereitet.

a) Der Grundsatzentscheid des Bundesrates, die Energiepolitik fundamental neu auszurichten, fiel trotz ihrer verfassungsrechtlichen Kompetenzen ohne ernsthafte Mitwirkung der Kantone. Die Kantone verfügen über die Gewässerhoheit und sind z.B. für die Energie im Gebäudebereich und für die Raumplanung zuständig. Sie erteilen mit Ausnahme der Kernkraftwerke sämtliche Bewilligungen für neue Produktionsanlagen und sind als Grossaktionäre an den bedeutendsten Elektrizitätsgesellschaften beteiligt. Die Kantonsregierungen erwarten, dass sich der Bundesrat hier ausdrücklich zu einer Respektierung des Subsidiaritätsprinzips sowie zu einem rechtzeitigen und ernsthaften Einbezug der Kantone bekennt. Die Kantone sind bereit, in ihrem Kompetenzbereich gemeinsam mit dem Bund im Rahmen der Energiepolitik 2050 aktiv an der Gewährleistung der Energieversorgungssicherheit mitzuwirken. Die verfassungsmässigen Zuständigkeiten sind zu respektieren und Zentralisierungen beim Bund zu vermeiden.

Ziel 5.1

Die Versorgung der Schweiz mit Energie und natürlichen Ressourcen ist langfristig gesichert, und der schrittweise Ausstieg aus der Kernenergie ist in die Wege geleitet.

a) Die Umsetzung der „Energiestrategie 2050“ des Bundes setzt erheblichen gesetzgeberischen Handlungsbedarf voraus. Bereits heute ist absehbar, dass davon zahlreiche Gesetze betroffen sind, namentlich das Energiegesetz, das CO₂-Gesetz, das Stromversorgungsgesetz, das Elektrizitätsgesetz, das Raumplanungsgesetz, das Wassernutzungsgesetz, das Gewässerschutzgesetz, das Natur- und Heimatschutzgesetz und weiteres Umweltrecht. Insgesamt besteht hier eine klare Tendenz zur Zentralisierung. Deshalb fordern die Kantonsregierungen, dass sich die Umsetzung der Energiepolitik strikt nach dem Gebot des Subsidiaritätsprinzips richtet. Die in der Verfassung vorgeschriebene bewährte Kompetenzabgrenzung zwischen Bund und Kantonen in der Energiepolitik soll auch künftig gewahrt bleiben.

b) Aus Sicht der Kantonsregierungen soll sich die Energiepolitik des Bundes in der nächsten Legislatur prioritär an folgenden Zielen orientieren:

- Senkung des Energiebedarfes;
- Deckung des Restbedarfes an Energie möglichst mittels Ausbau der Wasserkraft und der neuen erneuerbaren Energien und mittels Nutzung von Abwärme;
- Offensive bei der Aus- und Weiterbildung, bei der Forschung und bei der Bewusstseinsbildung der Endverbraucher;
- Vorbildhaltung der öffentlichen Hand in Sachen Energieverbrauch und -effizienz.

Gleichzeitig ist der Bund aber auch gefordert, seine Energiepolitik auf rechtlicher Ebene und auf Vollzugsebene deutlich zu vereinfachen.

c) Ein Verzicht auf den Ersatz von Kernkraftwerken ist eine wichtige energiepolitische Weichenstellung. Mögliche Konsequenzen der neuen Energiepolitik sind jedoch erst ungenügend umschrieben. Ein Ausstieg aus der Kernenergie hat nicht nur schrittweise, sondern auch geordnet und koordiniert abzulaufen. Namentlich sind Versorgungsengpässe oder Nachteile der Wirtschaft zu vermeiden. Insgesamt darf die Standortattraktivität im internationalen Wettbewerb auf keinen Fall leiden.

d) Da eine sichere Stromversorgung für die wirtschaftliche und gesellschaftliche Entwicklung des Landes von zentraler Bedeutung ist, sollte der Bund zusammen mit den Kantonen einen Masterplan „Stromversorgung“ ausarbeiten, der auch die Stromversorgung beim Wegfall der bestehenden Kernkraftwerke sicherstellt. Zudem ist der Bund gefordert, rechtzeitig die Übertragungskapazitäten bzw. die erforderlichen Netzinfrastrukturen sicherzustellen.

Ziel 5.2**Die Schweiz verfügt über ein finanziell solides und ausgebautes Verkehrsinfrastruktursystem.**

a) Die Funktionsfähigkeit der Verkehrsinfrastrukturen ist in allen Regionen langfristig zu sichern. Das heutige Angebot im Strassen- und Schienenverkehr wird der steigenden Nachfrage nicht mehr gerecht. Der grösste Handlungsbedarf ergibt sich dort, wo bereits heute die Strassen- und Schienennetze an Kapazitätsgrenzen angelangt sind, namentlich in den grossen Agglomerationen, den dazwischen liegenden Hauptachsen und den Transitkorridoren. Der eingeleitete Ausbau (Nationalstrassennetz, Bahn 2000, HGV-Anschlüsse, NEAT, Agglomerationsverkehr) ist gemeinsam voranzutreiben. Für die zukünftige Entwicklung der Verkehrsinfrastrukturen ist ein integrativer Ansatz zwischen Strasse-, Schiene- und Luftverkehr unter Einbezug des Potenzials der Rheinschifffahrt im internationalen Güterverkehr gefragt. Weiter ist eine effiziente Bewirtschaftung der Flughafeninfrastruktur und des Luftraums sicherzustellen, da einem Ausbau der Flughafenkapazitäten enge Grenzen gesetzt sind. Mit Deutschland ist eine bessere Lösung für das Anflugregime in Zürich-Kloten herbeizuführen. Hohe Bedeutung kommt auch der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit bei der Flugsicherung zu.

b) Die geplanten Anpassungen am Nationalstrassenabgabengesetz gehen in die richtige Richtung. Auch die in der Vorlage zu Finanzierung und Ausbau der Bahninfrastruktur (FABI) sowie zum Strategischen Entwicklungsprogramm Bahninfrastruktur (STEP) vorgesehenen Gesetzesanpassungen sind unter Berücksichtigung der Vernehmlassungsergebnisse zügig umzusetzen. Weiter ist für die Finanzierung von Agglomerationsverkehrsinfrastrukturen eine dauerhafte Lösung zu finden. Dazu ist der Infrastrukturfonds auf eine unbefristete Laufdauer auszulegen und mit mehr Mitteln auszustatten. Die Bahnreform ist ebenso zügig weiterzutreiben, namentlich die Harmonisierung der Privatbahninfrastrukturfinanzierung und die Trennung Infrastruktur – Betrieb im Eisenbahnbereich.

c) Angesichts der absehbaren Verkehrsentwicklung sind langfristig weitere namhafte Investitionen angezeigt. Die Projekte sind dabei konsequent entsprechend ihrem Nutzen zu priorisieren. Besonderes Augenmerk ist zudem auf eine gute kontinentale und interkontinentale Erreichbarkeit der Schweiz zu richten. Eine pauschale Kostenverschiebung vom Bund auf die Kantone von rund 300 Mio. Franken ist abzulehnen. Die Vorlage des Bundes ‚Finanzierung und Ausbau der Bahninfrastruktur (FABI)‘ sieht eine unbefristete Kostenabwälzung auf die Kantone vor. Stattdessen ist eine Stärkung der Nutzfinanzierung im Verkehrsbereich anzustreben. Damit die künftigen Finanzierungslücken geschlossen werden können, hat der Bund die Verkehrsfinanzierung nachhaltig neu zu konzipieren sowie einfacher und transparenter zu gestalten. Dabei ist die Finanzierung der Verkehrsinfrastruktur verstärkt nach dem Verursacherprinzip auszurichten.

d) Die Bestellung des Regionalverkehrs ist gemeinsame Aufgabe von Bund und Kantonen, die von beiden Partnern je hälftig finanziert wird. Der Bund hat sich in den letzten Jahren in diesem Bereich als nur teilweise verlässlicher Partner erwiesen, der seinen 50-%igen Anteil nicht halten konnte und den Fehlbetrag auf die Kantone abgewälzt hat. Künftige Finanzierungsformen dürfen keine Verschiebung der Lasten auf die Kantone mit sich bringen.

e) Insgesamt tragen die Kantone massgeblich zur Zielerreichung bei (Mitfinanzierung, Planung und Realisierung von Verkehrsinfrastrukturen). Deshalb muss der Bund ihnen weitgehende Mitsprachemöglichkeiten einräumen, namentlich bei der Planung des Ausbaus von Nationalstrassen und Eisenbahninfrastrukturen. Die Kantonsregierungen legen Wert auf einen entsprechend ernsthaften und frühzeitigen Einbezug.

Ziel 5.3**Die Schweiz trägt zur Eindämmung des Klimawandels und seiner Folgen bei.**

a) Handlungsbedarf besteht sowohl bei der Eindämmung des Klimawandels (Mitigation) als auch bei der Eindämmung der negativen Folgen des Klimawandels (Adaptation). Bei der Mitigation ist prioritär der Ausstoss von klimaschädigenden Gasen stark zu vermindern. Hierzu ist die CO₂-Gesetzgebung entsprechend zu verschärfen, und zwar in allen Politikbereichen, wo direkt und indirekt Klimagase verursacht werden. Die Kantone ihrerseits tragen massgeblich zur Zielerreichung bei, indem sie im Gebäudebereich ihren gesetzgeberischen Spielraum nutzen. Im Bereich der Adaptation steht bei den Kantonen die Abwendung der klimabedingten Naturgefahren im Vordergrund. Um die beschränkten Mittel zweckmässig einsetzen zu können, sind umfassende wie auch sektorielle Anpassungsstrategien gefragt.

Ziel 5.4**Die Schweiz pflegt eine optimale Raum- und Bodennutzung und sorgt für einen wirksamen Umwelt-, Kulturland- und Naturschutz, insbesondere durch eine bessere Abstimmung von Raumordnung und Infrastrukturen.**

a) Die erste Etappe der RPG-Revision ist konsequent zu beenden und die zweite Etappe zügig in Angriff zu nehmen. In der ersten Etappe muss die Mehrwertabschöpfung klarer geregelt werden. Weiter ist eine neue Bemessungsart des Baulandbedarfs gefragt, die nicht den bisherigen Verbrauch fortschreibt und die zwingend eine kommunale Abstimmung vorschreibt. Für das Bauen ausserhalb der Bauzonen ist mehr Handlungsspielraum für die Kantone zur Förderung und Entwicklung des ländlichen Raums vorzusehen, insbesondere in Gebieten mit traditioneller Streusiedlung. Weiter sind rechtliche Anpassungen angezeigt, die eine bessere Interessenabwägung zwischen Raumordnung und Umweltschutz ermöglichen. Schliesslich sind die Agglomerationspolitik sowie die Agglomerationsprogramme Verkehr und Siedlung definitiv im RPG zu verankern.

b) Um sich im internationalen Standortwettbewerb mit einer kritischen Grösse positionieren zu können, sind auch in der Schweiz überregionale und transnationale Handlungsräume anzustreben, die städtische und ländliche Räume umfassen. Das im Entwurf vorliegende Raumkonzept Schweiz stellt hier einen zweckmässigen Orientierungsrahmen für die raumwirksamen Tätigkeiten von Bund, Kantonen und Gemeinden dar. Für die Raumplanung von Kantonen und Gemeinden lassen sich daraus jedoch keine verbindlichen Vorgaben ableiten. Zudem sind die Entwicklungsperspektiven der ländlichen Räume noch klarer aufzuzeigen.

c) Darüber hinaus ist festzuhalten, dass die Schweiz bereits heute über einen umfassenden Umwelt- und Naturschutz verfügt. Demgegenüber fehlt ein Instrument zum Schutz des Kulturlandes. Im Rahmen von Nutzungsplanungen und grossen Infrastrukturvorhaben wird insgesamt wenig Rücksicht auf die beschränkte Ressource Boden genommen. Hier sind griffige Instrumente gefragt, um die Interessen zur Erhaltung der Nahrungsgrundlage besser berücksichtigen zu können. Mit der landwirtschaftlichen Planung besteht ein Instrument, das aber nur zur Anwendung gelangt, wenn rechtliche Vorgaben bestehen.

d) Schliesslich ist der Erlass eines Biodiversitätsgesetzes zur Umsetzung der Konventionen im Bereich Lebensraum, Ressourcen und Artenschutz zu prüfen. Dadurch liessen sich die vorgegebenen Ziele effizienter und effektiver verfolgen, als mit den bestehenden historisch gewachsenen Gesetzen (Natur- und Heimatschutz-, Wald-, Gewässerschutz-, Jagd-, Fischereigesetz etc.). Der Erlass eines solchen übergeordneten Gesetzes sollte im Sinne einer allgemeinen Koordination und Zusammenführung der heute in zahlreichen Gesetzen verstreuten Zielsetzungen und Anforderungen im Umgang mit Lebensräumen und Arten geschehen.

Leitlinie 6

Die Schweiz hält in Bildung, Forschung und Innovation einen Spitzenplatz.

a) Am 30. Mai 2011 haben der Bund (EDI und EVD) und die Kantone (EDK) die „Erklärung 2011 zu den gemeinsamen bildungspolitischen Zielen für den Bildungsraum Schweiz“ verabschiedet. Darin verständigen sich Bund und Kantone auf wenige konkrete und überprüfbare Ziele für das laufende Jahrzehnt. Die Kantonsregierungen bedauern, dass diese Ziele nur teilweise und mit anderen Formulierungen und Schwerpunkten in die strategischen Vorgaben des Bundesrates übernommen wurden. Insbesondere erstaunt, dass das Ziel, eine internationale Vergleichbarkeit der Abschlüsse der höheren Berufsbildung zu erreichen, nicht erwähnt wird. Hier werden während der kommenden Legislatur klare Fortschritte erwartet.

b) Die Kantone leisten mit den in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Volksschulen, Fachhochschulen und Universitäten einen wesentlichen Beitrag, dass die hohen Ansprüche der Leitlinie 6 erreicht werden können. Die umschriebenen Zielsetzungen in den Bereichen Bildung, Forschung und Innovation (BFI) können nur dann erreicht werden, wenn das Engagement des Bundes auch in finanzieller Hinsicht mithält. Deshalb sind für die weitere Entwicklung insgesamt weniger gesetzgeberische Aktivitäten des Bundes gefordert sondern eine entsprechende übergeordnete politische Prioritätensetzung bei der Finanzierung.

c) Der Fokus der Bildungspolitik des Bundes wird mit dieser Leitlinie auf die Spitzenleistung des schweizerischen Bildungssystems im internationalen Vergleich gelegt. Im Lichte der Bildungsverfassung muss damit neben der hohen Qualität der auf jeder Bildungsstufe vermittelten Qualifikationen auch die Durchlässigkeit des Systems mit kohärenten Übergängen zwischen den Bildungsstufen und -typen verstanden werden. Diese erlaubt erst die bestmögliche Nutzung der Ressourcen und damit eine Spitzenleistung des Systems.

d) Die Innovationspolitik erhält mit Blick auf die internationale Wettbewerbsfähigkeit eine immer wichtigere Rolle zugesprochen. Auch die Schweiz muss sich an diesen Massstäben ausrichten. Für das Inland sind dafür Bildung, Forschung sowie insbesondere auch der Wissens- und Technologietransfer von zentraler Bedeutung. Die institutionelle und organisatorische Zusammenfassung der Bildungsbereiche (Forschung, Hochschule und Berufsbildung) auf Bundesebene ist nicht zuletzt aus diesen Gründen sehr zu begrüssen.

Ziel 6.1

Die Qualität der gymnasialen Maturität ist gesichert.

a) Diese Zielsetzung besteht auch in der erwähnten gemeinsamen Erklärung von Bund und Kantonen, allerdings in der Formulierung „Der prüfungsfreie Zugang zur Universität mit gymnasialer Matur ist langfristig sichergestellt“. Angesichts der doch insgesamt guten Qualität der gymnasialen Ausbildung wäre diese Formulierung vorzuziehen. Das Ziel der Studierfähigkeit der Maturandinnen und Maturanden ist darin enthalten. In der Legislaturperiode 2011 – 2015 muss die Frage geklärt werden, ob aufgrund der Ergebnisse von EVAMAR II auf der normativen Ebene (MAR/MAV, Rahmenlehrplan oder analoges Instrument) Änderungen oder Ergänzungen nötig sind.

b) Seitens des Bundes ist darauf zu achten, den gymnasialen Bildungsgang nicht zu übersteuern. Deshalb sollte der Bund nur auf der Ebene des Maturitätsanerkennungsreglements (MAR) gesetzgeberisch tätig sein und die restliche Entwicklung der gymnasialen Bildung den Kantonen überlassen. Allfällige Aktivitäten des Bundes sind in jedem Fall mit den Kantonen abzustimmen.

Ziel 6.2

Die hohe Qualität und der international gute Ruf des schweizerischen Hochschulsystems sind gewährleistet.

a) In der Legislaturperiode 2011 – 2015 muss die Umsetzung von Art. 63a BV über das neue Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (HFKG) bzw. das neue gemeinsame Organ, die Schweizerische Hochschulkonferenz (SHK), gewährleistet werden und die gesamtschweizerische Steuerung über alle Hochschultypen hinweg kohärenter werden.

b) Als Hauptträger der kantonalen Hochschulen leisten die Kantone finanziell und ideell einen sehr hohen Anteil an der Zielerreichung. Daher soll der Bund auch künftig die Autonomie der Kantone als Träger der Hochschulen wie auch jene der Hochschulen selbst respektieren. Nicht zuletzt wird eine Hochschulpolitik erwartet, die vom Bund und den Kantonen gemeinsam definiert und getragen werden kann. Im Hinblick auf die internationale Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Hochschulen ist es im Gesamtinteresse der Kantone, dass die Autonomie und die notwendigen Handlungsspielräume der einzelnen Hochschulen durch die im Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (HFKG) vorgesehene Governance aller Kantone nicht gefährdet werden.

c) Darüber hinaus erwarten die Kantonsregierungen eine verlässliche Mitfinanzierung durch den Bund im Rahmen der BFI-Kredite 2012 und 2013-16. Die Entwicklung der Bundessubventionen darf nicht unter der Entwicklung der Studierendenzahlen liegen. Zudem sollte der Bund die Leistungen der VETSUISSE-Fakultät für die gesamte Schweiz auf dem Gebiet des Gesundheitsschutzes und der Gesundheitsprävention besser abgelden.

d) Schliesslich könnte eine gemeinsame Definition gesamtschweizerischer Indikatoren zum Ziel „international guter Ruf der Hochschulen“ und zum Ziel „hohe Qualität“ den Hochschulkantonen für das Controlling und den folgenden Leistungsauftrag hilfreich sein. Auf diese Weise liesse sich die Steuerung im Sinne einer Stärkung des Hochschulstandorts Schweiz weiter verbessern.

Ziel 6.3

Investitionen in für die Schweiz strategisch prioritäre Forschungsinfrastrukturen sind getätigt.

a) Die jüngste Revision des Forschungs- und Innovationsförderungsgesetzes (FIFG) erfolgte ohne die Entwicklung einer eigentlichen Bundesstrategie. Dabei wäre insbesondere eine grundlegende Rollenklärung zwischen dem Bund und den zunehmend in Form von Standortentwicklung und Innovationsförderung engagierten Kantonen von zentraler Bedeutung. Der Bund soll daher in Absprache mit den Kantonen eine Innovationspolitik entwickeln.

b) Innerhalb der Revision des FIFG ist die Möglichkeit mehrerer Standorte für den Schweizer Innovationspark vorzusehen. Zudem sollten Schweizer Hochschulen an den EU-Forschungsprogrammen und insbesondere neu an den europäischen "Flagship-Initiatives" mitwirken können. Die Finanzierung strategisch prioritärer Forschungsinfrastrukturen darf jedoch nicht zu Lasten der Grundfinanzierung der Hochschulen gehen.

Ziel 6.4**Die Nachwuchsförderung für qualifizierte Fachkräfte in Wissenschaft und Wirtschaft ist ausgebaut.**

a) Die Höhere Berufsbildung hat für das Wirtschaftssystem der Schweiz eine hohe Bedeutung. In der Arbeitswelt zeichnen sich Engpässe insbesondere bei den Fachkräften in den Bereichen Mathematik-Naturwissenschaften-Technik und Gesundheitswesen ab.

Sekundarstufe II

b) Für den Bereich Mathematik-Naturwissenschaften-Technik muss die Nachwuchsförderung bereits in der Volksschule beginnen. Die Kantone haben es in der Hand, mit dem Lehrplan 21 Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften und Technik angemessen zu berücksichtigen.

c) Eine Attraktivitätssteigerung dieses Bereichs in der Volksschule kann sich nicht nur positiv bei der Rekrutierung von Lernenden für die technischen Berufe auswirken. Sie kann auch einen Einfluss auf das Wahlverhalten der Schülerinnen und Schüler an den Gymnasien ausüben, damit vermehrt mathematisch-naturwissenschaftliche Wahlpflichtfächer belegt werden.

Tertiärstufe B

d) Die Tertiärstufe B und damit das duale System ist allgemein zu stärken, damit die Attraktivität der entsprechenden Bildungsgänge erhöht wird. Dabei muss der Bund seine Mitverantwortung namentlich bei der Finanzierung übernehmen. Für die Berechnung der Mitfinanzierungspauschale der Berufsbildung durch den Bund sind auch die Abschlüsse auf der Tertiärstufe B zu berücksichtigen. Eine Lösung ist auch für die Finanzierung der Berufsprüfungen und der Höheren Fachprüfungen zu finden.

e) Handlungsbedarf besteht auch bei der Anerkennung der Abschlüsse. Im Hinblick auf die internationale Positionierung und Anerkennung der Tertiärstufe B ist auf Bundesebene auf eine bessere Vergleichbarkeit der Abschlüsse hinzuwirken. Der Bund ist hier gefordert, zusammen mit den Verbundpartnern eine Strategie für die höhere Berufsbildung zu entwickeln und deren internationale Positionierung und Anerkennung sicherzustellen. Gleichzeitig ist darauf zu achten, dass die Akademisierung der Bildungsgänge nicht zunimmt.

f) Eine Stärkung der Tertiärstufe B würde neben dem Bereich Mathematik, Naturwissenschaft und Technik auch einen Beitrag zur Versorgungssicherheit im Gesundheitswesen leisten, in welchem insbesondere Fachkräfte mit tertiären Abschlüssen fehlen. Deshalb ist der Bund hier eingeladen, innovative Projekte zur Linderung des Fachkräftemangels finanziell zu unterstützen. Bei Bedarf sind die erforderlichen Rechtsgrundlagen zu schaffen.

Hochschulbereich

g) Ein weiterer Ausbau der Qualifizierung für den Arbeitsmarkt, namentlich mögliche Sondermassnahmen in den Bereichen MINT (Mathematik, Ingenieurwesen, Naturwissenschaften, Technik) sowie in der Medizin, ist auf eine substanzielle finanzielle Beteiligung des Bundes angewiesen. Unter anderem erwarten wir vom Bund ein stärkeres finanzielles Engagement in der Aus- und Weiterbildung der Ärztinnen und Ärzte. Zudem sind die Anstellungsbedingungen für den Mittelbau so auszugestalten, dass für die wissenschaftliche Forschung genügend Zeit bleibt und attraktivere Lohnbedingungen bestehen. Das ist zunächst eine Aufgabe der Hochschulen. Sie sollen dabei durch Förderprogramme von Bund und Universitätskonferenz unterstützt werden.

Ziel 6.5**Die Bildungs- und Beschäftigungsfähigkeit von Jugendlichen ist verbessert.**

a) Die Kantone haben in den letzten Jahren grosse Anstrengungen unternommen, damit mindestens 95% der Jugendlichen einen Abschluss auf Sekundarstufe II erreichen. Besondere Erwartungen an den Bund bestehen in Bezug auf die Erfüllung seiner Finanzierungspflicht im Berufsbildungsbereich. Die gesetzlich vorgeschriebenen 25 Prozent sind bis anhin nie erreicht worden. Dieser Pflicht ist im Interesse einer auch künftig ungetrübten partnerschaftlichen Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen baldmöglichst nachzukommen.

b) Weiter wird der Bund eingeladen, das Arbeitslosenversicherungsgesetz (AVIG) so anzupassen, dass vermehrt finanzielle Mittel aus der Arbeitslosenversicherung für Bildungsmassnahmen im Vorfeld der Arbeitslosigkeit von Jugendlichen und jungen Erwachsenen eingesetzt werden können. Schliesslich wird vom Bund eine gewisse Einflussnahme bei den Organisationen der Arbeitswelt (OdA) erwartet, damit in den Bildungsverordnungen (BiVO) für die berufliche Grundbildung das Niveau nicht immer höher angesetzt wird.

Ziel 6.6**Die Rahmenbedingungen für die Weiterbildung werden optimiert und sichergestellt.**

a) Die Kantonsregierungen erwarten den Erlass eines Weiterbildungsgesetzes, das den Verfassungsauftrag innert nützlicher Frist umsetzt und der subsidiären Rolle des Staates im Bereich der Weiterbildung gerecht wird. Angesichts der gesamtschweizerischen Bedeutung der Weiterbildung ist der Bund gefordert, seine Aufgabe bei der Entwicklung, Koordination und Förderung dieses noch jungen Bildungssektors prioritär wahrzunehmen.

b) Mit dem neuen Gesetz sollen namentlich die Validierung von Bildungsleistungen als einer der wichtigen Effekte verankert sowie die Transparenz und Qualitätsentwicklung der Weiterbildungsangebote gefördert werden. Dabei ist darauf zu achten, dass sich die Vorgaben des Bundesgesetzes gut mit den rechtlichen Grundlagen der Kantone abstimmen lassen. Ein verstärktes Engagement des Bundes im Bereich der Weiterbildung darf allerdings keinesfalls zu Lasten der Kantone gehen.